

# Satzung der Stadt Langelshem über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), in Verbindung mit § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I S. 4607), und § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), und § 10 Absatz 1 der Satzung der Stadt Langelshem über die Benutzung der Kindertagesstätten (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 30.06.2022 hat der Rat der Stadt Langelshem in seiner Sitzung am 30.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Langelshem unterhält die Kindertagesstätten im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur teilweisen Deckung der entstehenden Kosten erhebt die Stadt Langelshem Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2 Benutzungsgebühren

- (1) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, in einer Kindertagesstätte gebührenfrei gefördert zu werden. Der Anspruch nach Satz 1 umfasst einen Zeitraum der regelmäßigen täglichen Förderung des Kindes, höchstens jedoch durchgehend acht Stunden täglich einschließlich der Förderung in der Randzeit. Für eine darüberhinausgehende Förderung des Kindes werden Gebühren nach den Absätzen 3 bis 4 erhoben. Für die Förderung anderer als in Satz 1 genannter Kinder werden Gebühren nach den Absätzen 2 bis 4 erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Kernzeit gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelshem wird folgende monatliche Gebühr erhoben:

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 1. | für die Vormittagskernzeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr:         |              |
|    | a) für das erste Kind   | 150,00 €     |
|    | b) für das zweite Kind  | 95,00 €      |
|    | c) ab dem dritten Kind  | gebührenfrei |
| 2. | für die Halbtagskernzeit von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr:           |              |
|    | a) für das erste Kind   | 180,00 €     |
|    | b) für das zweite Kind  | 114,00 €     |
|    | c) ab dem dritten Kind  | gebührenfrei |
| 3. | für die erweiterte Halbtagskernzeit von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr |              |
|    | a) für das erste Kind   | 210,00 €     |
|    | b) für das zweite Kind  | 133,00 €     |
|    | c) ab dem dritten Kind  | gebührenfrei |

- |    |   |              |
|----|---|--------------|
| 4. | für die Ganztagskernzeit von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr: |              |
|    | a) für das erste Kind                                 | 240,00 €     |
|    | b) für das zweite Kind                                | 152,00 €     |
|    | c) ab dem dritten Kind                                | gebührenfrei |

Die Staffelung nach Nr. 1. bis Nr. 4. gilt für Kinder derselben Familie, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte in der Stadt Langelsheim besuchen. Hierbei bleiben Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 unberücksichtigt.

- (3) Für die Inanspruchnahme der Randzeiten gemäß § 5 Absatz 2 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung in den Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim wird für jede 30 Minuten täglich eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 € erhoben.
- (4) Erfolgt die Aufnahme eines Kindes im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr nach den Absätzen 2 bis 3 für diesen Monat anteilig auf Tage umgerechnet erhoben.

### **§ 3 Zahlungspflicht**

- (1) Gebührenschuldner sind die Erziehungsberechtigten des aufgenommenen Kindes oder die Personen, die das Kind zur Aufnahme in der Kindertagesstätte angemeldet haben, oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.
- (3) Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die erstmalige Gebühr ist bis zum 4. Tag nach ihrer Entstehung zu entrichten. Die monatlich folgenden Gebühren sind jeweils im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats fällig. Die Zahlung soll im Lastschriftverfahren erfolgen.
- (4) Bei Krankheit und Versäumnis des Kindes oder Schließung der Kindertagesstätte infolge höherer Gewalt (z. B. wegen übertragbarer Krankheit oder aufgrund einer Anordnung der Gesundheitsbehörde) sowie in den von der Stadt Langelsheim festgelegten Ferienzeiten nach § 5 Absatz 1 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung werden keine Abzüge von der Benutzungsgebühr gewährt. Diese Regelung findet auch Anwendung bei einer tageweisen Schließung infolge von der Stadt Langelsheim durchgeführten Sonderveranstaltungen (z. B. Fortbildungsveranstaltungen usw.).
- (5) Bei Zahlungsverweigerung erlischt für das Kind das Benutzungsrecht. Die Zahlungsverweigerung gilt als festgestellt, wenn die Benutzungsgebühr nach schriftlicher Mahnung durch die Stadtkasse Langelsheim nicht innerhalb einer Woche in voller Höhe eingegangen ist. Der Verlust des Benutzungsrechtes wird zum Ende des Monats wirksam, in dem die Zahlungsverweigerung festgestellt wird.
- (6) Die Zahlungspflicht endet bei Abmeldung mit Ablauf der Frist nach § 4 der Kindertagesstättenbenutzungssatzung und bei Verlust des Benutzungsrechtes nach Absatz 5 mit dessen Wirksamwerden.
- (7) Die Benutzungsgebühr unterliegt der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

### **§ 4 Gebührenfestsetzungsverfahren**

- (1) Für jedes in der Kindertagesstätte geförderte Kind wird zunächst die Benutzungsgebühr gemäß § 2 (Regelgebühr) festgesetzt.
- (2) Die Benutzungsgebühr kann auf Antrag entsprechend den Richtlinien über die Ermäßigung der Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Langelsheim teilweise ermäßigt werden.

- (3) In anderen wirtschaftlichen Härtefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag ermäßigt werden.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 18.06.2009, zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Langelsheim über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten vom 20.09.2018, außer Kraft.

Langelsheim, 30.06.2022

Ingo Henze  
Bürgermeister